

Vereinsstatut
genehmigt von der Mitgliederversammlung am 26. Januar 2013

INITIATIVE FÜR MEHR DEMOKRATIE
INIZIATIVA PER PIÙ DEMOCRAZIA
SCOMENCIADIA POR PLÜ DEMOCRAZIA

für eine Kultur souveräner Bürgerinnen und Bürger

allgemeine Deklaration der Menschenrechte (Art. 21):

"Jede Person hat das Recht, sich an der Führung des eigenen Landes zu beteiligen, sowohl direkt, als auch über frei gewählte Vertreter."

Art. 1
NAME UND SITZ

1. Die Organisation führt den Namen
"INITIATIVE FÜR MEHR DEMOKRATIE / INIZIATIVA PER PIÙ DEMOCRAZIA /
SCOMENCIADIA POR PLÜ DEMOCRAZIA" nachfolgend in der Satzung kurz "Initiative" genannt.
2. Die Initiative hat ihren Sitz in Bozen - Südtirol (Italien).
3. Die Initiative strebt keinen Gewinn an.

Art. 2
ZWECK und ZIELE DER INITIATIVE

1. Im Bewusstsein, dass Demokratie nicht ein abgeschlossenes politisches System ist, sondern ein offener Prozess, schließen sich Bürgerinnen und Bürger, lokale Gruppen, Organisationen und lokale Körperschaften zur Initiative zusammen und verfolgen in ihr gemeinsam, aber autonom, die Festigung, die Vertiefung und die Erweiterung der Demokratie für die Bürgerinnen und Bürger in Südtirol und darüber hinaus und setzen sich zu diesem Zweck ein und arbeiten:
 - a) für die Entwicklung einer demokratischen Kultur, die Aneignung von Kenntnissen im Gesetzgebungsbereich und Fähigkeiten zur politischen Beteiligung, sowie für die Ausprägung eines Selbstbewusstseins der/des Einzelnen als freie Bürgerin und freier Bürger.
 - b) für eine politische Kultur des öffentlichen Dialogs, der gegenseitigen Anerkennung und des gesellschaftlichen Engagements und der Bildung eines gesellschaftlichen und sozialen Bewusstseins;
 - c) für die demokratische Weiterentwicklung der direkten und der indirekten Demokratie, ausgehend von dem zunehmenden Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger nach Selbstbestimmung, nach einer konkret praktizierbaren Souveränität in Form einer breiten und direkten Beteiligung an der politischen Diskussion und an den Entscheidungen, die die Allgemeinheit betreffen, sowie nach politischer Handlungsfreiheit;

- d) für eine faire und objektive Information und einen ausgewogenen Zugang zu den Medien als Voraussetzung, dass sich Einzelne und Gruppen im Dialog und Entscheidungsprozess erfolgreich einbringen können;
 - e) für die Ausgestaltung der Landesautonomie mit einer Autonomie der Gemeinden, der Bürgerinnen und Bürger und ihrer Vereinigungen als Ausdruck der aktiven Zivilgesellschaft; einer Autonomie, in welcher der bzw. die Einzelne sich in einem Höchstmaß als freies Wesen entfalten kann.
2. Die Initiative gründet ihre Tätigkeit auf den unveräußerlichen Rechten und auf der Würde des Menschen.

Art. 3 ART DER TÄTIGKEIT

1. Die Initiative strebt die Verwirklichung ihrer Ziele an:
- a) durch den Aufbau und die Aktivierung eines **Demokratiernetzes** von Bürgerinnen und Bürgern, Gruppen, Bürgerinitiativen, Vereinen, Verbänden und Organisationen als Mitglieder der Initiative. Es soll die Verbreitung und den Austausch von einschlägigen Informationen, die Beteiligung und Mitbestimmung bei der Tätigkeit der Initiative sowie eine persönliche Beteiligung für alle Mitglieder der Gesellschaft an demokratiepolitisch und bürgerrechtlich wertvollen Initiativen möglich machen;
 - b) durch die Einrichtung von Demokratiewerkstätten, in denen Arbeitsgruppen mit Hilfe fachlich vorbereiteter Personen Ideen und Projekte zu den gesetzten Zielen, sowie Vorgehensweisen zu deren Verwirklichung entwickeln;
 - c) durch Aktivitäten und direktdemokratische Initiativen zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für gelebte Demokratie im Allgemeinen und erweiterte Instrumente der Demokratie im Besonderen.
 - d) durch demokratiepolitische Bildungsarbeit mit eigenen Veranstaltungen und in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Bildungseinrichtungen zur Entwicklung eines politischen Selbstbewusstseins und einer neuen politischen Kultur der Beteiligung und Mitbestimmung. Im besonderen verfolgt die Initiative ihre Ziele auch durch die Entwicklung des Demokratiebewusstseins in der Jugend in Zusammenarbeit mit deren Organisationen, mit Schulen und über die Fortbildung von Lehrpersonen;
 - e) durch eine Beobachtungsstelle, die demokratiepolitische Ereignisse beobachtet und öffentlich kritisch bewertet;
 - f) durch eine Kontaktstelle, über welche die Initiative teilnimmt an einer länderübergreifenden Diskussion über eine Demokratie der immer weitergehenden politischen Beteiligung und Verantwortlichkeit der Bürgerinnen und Bürger - auch im Hinblick auf die Vorgaben der Europäischen Union.
2. Die Initiative ist parteipolitisch ungebunden: Sie verfolgt und unterstützt nicht die spezifischen Interessen einer Partei und schließt für sich selbst auch für die Zukunft den Status einer Partei aus. Sie beobachtet politische Vorhaben und Entscheidungen, um sie in öffentlicher Form demokratiepolitisch zu bewerten.
3. Die Initiative verfolgt ihre Ziele vorwiegend mit freiwilliger und ehrenamtlicher Arbeit ihrer Mitglieder. Sie sieht keine Amtsentschädigung für Mitglieder und Mandatsträgerinnen und -träger vor.

Art. 4
AUFBAU UND GLIEDERUNG DER INITIATIVE

1. Alle Mitglieder - einzelne Personen, lokale Gruppen, Organisationen oder Körperschaften - verfolgen gemeinsam die in dieser Satzung festgeschriebenen Ziele, indem sie sich in der Initiative demokratisch organisieren. Sie handeln in Abstimmung untereinander autonom und statten die Struktur der Initiative zur gemeinsamen Verfolgung der Ziele mit den ihrer Einschätzung nach nötigen Mitteln aus.
2. Die Struktur besteht aus den Organen der Initiative, aus der Koordinierungs- und Beobachtungsstelle und aus einzelnen Arbeitsgruppen (Werkstätten, Anlaufstellen und Ähnliches).

Art. 5
MITTEL DER INITIATIVE, GESCHÄFTSJAHR

1. Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Initiative durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Aufträge, Publikationen, Veranstaltungen, öffentliche Beiträge sowie sonstige Zuwendungen.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 6
MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, private und öffentliche Körperschaft und Organisation werden, welches die Satzung der Initiative anerkennt und für die Erreichung ihrer Ziele einzutreten bereit ist.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird an den Landesvorstand der Initiative gerichtet, welcher ihn bei seiner nächsten Sitzung behandelt und die Antragstellenden schriftlich über seinen Entscheid informiert. Eine Ablehnung wird begründet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, wenn vonseiten des Mitglieds eine Verletzung der Vereinssatzungen oder eine Minderung des Ansehens des Vereins erfolgt ist. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit. Die Betroffenen haben ein Rekursrecht bei der Mitgliederversammlung, welche mit einfacher Mehrheit entscheidet. Sie müssen auf Wunsch angehört werden.

Art. 7
RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und bei der Mitgliederurabstimmung sowie das Recht, der Mitgliederurabstimmung und dem Landesvorstand Anträge zu unterbreiten.
2. Die Mitglieder haben Zugang zu den Sitzungsprotokollen, zu Literatur und Dokumentation der Initiative, erhalten gegen Spesenvergütung ihre Schriften, haben Anspruch auf Beratung, Information und Beistand nach den vom Landesvorstand festgelegten Modalitäten und so-

weit dies in den Möglichkeiten der Initiative liegt.

3. Die Mitglieder unterstützen die Initiative mit jährlichen Mitgliedsbeiträgen und je nach Möglichkeit mit ehrenamtlicher Tätigkeit.
4. Die Mitglieder beachten das Statut, die Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Organe und arbeiten bei der Förderung der Belange der Initiative mit.

Art. 8 ORGANE DER INITIATIVE

Organe der Initiative sind die Mitgliederversammlung, der Landesvorstand, die Bezirksgruppen, die Ortsgruppen, die Mitgliederurabstimmung und die Rechnungsprüfer.

Art. 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Initiative. Sie legt die spezifisch zu verfolgenden Ziele und die Vorgangsweise zu deren Erreichung fest.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Bestimmung der Versammlungsleitung und der Schriftführung für die Versammlung;
 - b) die Festlegung der Zahl der Landesvorstandsmitglieder;
 - c) die Wahl des Landesvorstandes und der Rechnungsprüfer/innen;
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabschlussrechnung sowie des Berichts der Rechnungsprüfer/innen;
 - e) die Entlastung des Landesvorstandes und der Rechnungsprüfer/innen;
 - f) die Diskussion, Festlegung und Genehmigung des jährlichen Arbeitsprogrammes und des Haushaltsvoranschlages;
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - h) die Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Das Protokoll wird auf der Webseite veröffentlicht;
 - i) die Beschlussfassung über Anträge, Rekurse der Mitglieder und sonstige Tagesordnungspunkte auf Antrag der Mitglieder und der Rechnungsprüfer/innen.
 - k) die Änderungen der Satzung bei Wahrung der Ziele der Initiative und der gesetzlichen Normen;
 - l) die Beschlussfassung über die Auflösung der Initiative.

Art. 10 EINBERUFUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND ABLAUF DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich innerhalb April statt.
2. Der Landesvorstand beruft die Mitgliederversammlungen mit Angabe der Tagesordnung mittels Brief oder elektronisch ein. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor dem Einberufungstag erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird zudem mit Angabe der Tagesordnung auf der Webseite der Initiative angekündigt.

3. Die Organisation obliegt dem Landesvorstand.
4. Mitgliederversammlungen können auch durch die Rechnungsprüfer/innen einberufen werden.
5. Mitgliederversammlungen sind durch die Rechnungsprüfer/innen einzuberufen, wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung verlangen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder nur Stimmrecht, wenn sie den Mitgliedsbeitrag für das Vorjahr entrichtet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In der zweiten Einberufung ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben.
9. Beschlussanträge und Vorschläge zur Tagesordnung und für die Wahlen der Organe der Initiative kann jedes Mitglied mindestens drei Wochen vor dem Versand der Einladung dem Landesvorstand vorlegen.
10. Soweit Gesetz und Satzung es nicht anders bestimmen, werden alle Beschlüsse mit relativer Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet und werden als solche gezählt.
11. Wahlen und Abwahlen der Landesvorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer/innen erfolgen durch geheime Abstimmung, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder und die Kandidierenden wünschen die offene Abstimmung. Bei allen anderen Entscheidungen wird offen abgestimmt.

Art. 11 DER LANDESVORSTAND

1. Der Landesvorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens acht von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern sowie aus einer Vertretung der Bezirke. Die Fachbeiräte und Fachbeirätinnen sowie die Rechnungsprüfer/innen nehmen mit beratender Stimme an den Landesvorstandssitzungen teil.
2. Aus den gewählten Landesvorstandmitgliedern werden der/die Vorsitzende und die/der Stellvertreter bestimmt. Der/Die Vorsitzende vertritt die Initiative nach außen und ist zeichnungsberechtigt.
3. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des/der Vorsitzenden übernimmt die Stellvertretung die Zuständigkeiten.
4. An den Sitzungen des Landesvorstandes können Mitglieder und Mitglieder der Koordinationsstelle mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Der Landesvorstand ernennt aus seinen Reihen die Zuständigen für Kasse und Schriftführung.

6. Der Landesvorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt.
7. Die Mitarbeit im Landesvorstand ist ehrenamtlich.
8. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes während der Amtsperiode aus, dann bestellt der Landesvorstand das mit den meisten Stimmen gewählte Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.
9. Um die politische Unabhängigkeit der Initiative zu gewährleisten, ist die Mitgliedschaft im Landesvorstand mit dem Innehaben eines politischen Mandates oder einer Mandatsfunktion auf Gemeinde-, Landes-, Staats- oder europäischer Ebene, in einer politischen Partei oder in einer sich an Wahlen beteiligenden politischen Organisation oder einer entsprechenden Kandidatur nicht vereinbar. Bei Bekanntwerden eines der oben genannten Sachverhalte scheidet das betreffende Mitglied aus dem Landesvorstand aus.
10. Die Landesvorstandssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder einer von ihm/ihr beauftragten Person einberufen. Die Einladungen sollen mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin eintreffen.

Art. 12 AUFGABEN DES LANDESVORSTANDES

1. Der Landesvorstand ist für alle Angelegenheiten der Initiative zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, die Initiative gemäß den von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Aufgabenstellungen und Richtlinien inhaltlich zu leiten und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu verfolgen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Die Verwaltung des Vermögens;
 - b) die Vorbereitung, die Erstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c) die Erstellung und die Vorlage des Tätigkeitsprogramms, des Jahresberichtes und der Jahresabschlussrechnung sowie die Ausarbeitung des Haushaltsplanes;
 - d) Der Beitritt zu Vereinigungen, die gleiche Zielsetzungen verfolgen;
 - e) die Aufnahme von Personal mit Festlegung der Vertragsbedingungen;
 - f) die Vorbereitung und Durchführung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Tätigkeitsprogramms;
 - g) die Ernennung von ständigen Fachbeiräten und Fachbeirätinnen, welche kein Stimmrecht haben;
 - h) die Bestellung von Arbeitskreisen (Werkstätten, Beobachtungsstellen u.ä.) sowie die Berufung freier Mitarbeiter/innen und sonstiger sachkundiger Personen zur Mitarbeit;
2. Der Zugang zu den Konten der Initiative sowie die Berechtigung zur Ausstellung von Rechnungen und der Rückgriff auf kurzfristige Kassavorschüsse stehen, unabhängig voneinander, dem/der Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertretung, dem/der Kassier/in sowie evtl. weiteren Personen zu, die der Vorstand dazu ermächtigt. Für die Aufnahme von Darlehen bedarf es eines Beschlusses des Landesvorstandes.
3. Der Landesvorstand ist im Sinne des Gesetzes für die Belange der Initiative verantwortlich.

Art. 13
BESCHLUSSFASSUNG DES LANDESVORSTANDES

1. Zu den Sitzungen des Landesvorstandes lädt die rechtliche Vertretung der Initiative nach Bedarf ein. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens drei Landesvorstandsmitglieder dies verlangen.
2. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Eine Vertretung ist ausgeschlossen. Vorstandsmitglieder können gleichberechtigt mittels geeigneter elektronischer Medien an der Sitzung teilnehmen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das der Einladung zur darauf folgenden Sitzung beigelegt und bei dieser genehmigt wird. Das Protokoll wird von dem/der Vorsitzenden und der Schriftführung unterzeichnet.

Art. 14
DIE BEZIRKSGRUPPE

1. Es werden folgende Bezirke festgelegt:
 - a) Bezirk Vinschgau (vom Reschen bis zur Töll)
 - b) Bezirk Meran / Burggrafenamt inklusive Ulten, Hafling und Vöran, Passeier, Nonsberg, Etschtal bis Gargazon
 - c) Bezirk Bozen Stadt
 - d) Bezirk Bozen Land mit Tiers, Kastelruth, Völs, Welschnofen, Deutschnofen, Karneid, Waidbruck, Ritten, Sarntal
 - e) Kaltern, Eppan, Terlan, Andrian, Mölten und Jenesien,
 - f) Unterland mit den Gemeinden Tramin, Auer, Neumarkt, Kurtatsch, Kurtinig, Margreid, Salurn, Truden, Altrei und Aldein
 - g) Leifers, Branzoll und Pfatten
 - h) Eisacktal mit den Gemeinden Lajen, Villnöss, Klausen, Feldthurns, Barbian, Villanders, Lüsen, Brixen, Natz-Schabs, Vahrn, Mühlbach, Rodeneck und das Grödental
 - i) Wipptal bis Franzensfeste
 - k) Pustertal mit Nebentälern.
2. Die in einem Bezirk ansässigen Mitglieder der Initiative bilden die Bezirksgruppe.
3. Die Bezirksgruppe setzt sich für die Ziele der Initiative auf Bezirksebene ein. Sie arbeitet eigenverantwortlich, sachbezogen und überparteilich.
4. Die Bezirksgruppe trifft sich mindestens einmal im Jahr innerhalb März zur Bezirksversammlung. Diese plant die Aktivitäten und wählt aus ihren Reihen einen Vorstand, bestehend aus einem/einer Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertretung und Beiräten nach Bedarf.
5. Die von der Bezirksversammlung gewählten Vertreter/innen, von denen eine/r Sitz- und Stimmrecht im Landesvorstand der Initiative hat.
6. Wenn die Bezirksversammlung keine Vertretung gewählt hat, dann kann der Landesvor-

stand eine/n Vertreter/in des Bezirkes mit beratender Stimme kooptieren.

7. Die Einladung zur Bezirksversammlung erfolgt vorzugsweise über E-Mail, ansonsten per Post.
8. Die Bezirksversammlung ist bei jeder Anzahl von teilnehmenden Stimmrechten beschlussfähig.
9. Der Bezirksvorstand führt die Tätigkeiten laut Auftrag der Bezirksversammlung durch.
10. Über die Bezirksversammlungen sowie über die Sitzungen des Bezirksvorstandes wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll über die Bezirksversammlungen erhalten die Mitglieder der Bezirksgruppe und der Landesvorstand. Jenes über die Sitzungen des Bezirksvorstandes erhalten dessen Mitglieder sowie der Landesvorstand.
11. An den Sitzungen des Bezirksvorstandes können Mitglieder ohne Stimmrecht teilnehmen.

Art. 15 DIE ORTSGRUPPE

1. Die in einer Gemeinde ansässigen Mitglieder der Initiative können eine Ortsgruppe bilden.
2. Die Ortsgruppe setzt sich für die Ziele der Initiative auf Gemeindeebene ein. Sie arbeitet eigenverantwortlich, sachbezogen und überparteilich.
3. Aus organisatorischen Gründen ist es möglich, dass sich angrenzende Gemeinden zu einer Ortsgruppe zusammenschließen. Ebenso ist es möglich, dass sich in einer Gemeinde mehrere Ortsgruppen bilden.
4. Die Ortsgruppe tritt mindestens einmal im Jahr innerhalb Februar zu einer Ortsversammlung zusammen. Diese plant die Aktivitäten auf Ortsebene und wählt den Ortsvorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertretung und Beiräten nach Bedarf.
5. Der Ortsvorstand führt die Tätigkeiten über Auftrag der Ortsgruppe durch.
6. An den Sitzungen des Ortsvorstandes können Mitglieder ohne Stimmrecht teilnehmen.
7. Die Ortsversammlung ist bei jeder Anzahl von teilnehmenden Stimmrechten beschlussfähig.
8. Über die Ortsversammlungen, sowie über die Sitzungen des Ortsvorstandes wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll über die Ortsversammlung erhalten die Mitglieder der Ortsgruppe sowie der Bezirksvorstand. Jenes über die Sitzung des Ortsvorstandes erhalten dessen Mitglieder sowie der Bezirksvorstand.

Art. 16 DIE KOORDINATIONSSTELLE

1. Der Landesvorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit den/die Leiter/in der Koordinationsstelle ernennen. Er/Sie hat Anrecht auf Bezahlung.

2. Der Koordinationsstelle obliegen die Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes und die organisatorische Tätigkeit. Die Leitung der Koordinationsstelle kann dem Landesvorstand Beschlussanträge vorlegen.
3. Die Koordinationsstelle ist in ihrer Tätigkeit an die Satzung, die allgemeinen Richtlinien, an die Weisung der Mitgliederversammlung und an die Landesvorstandsbeschlüsse gebunden.

Art. 17 DIE MITGLIEDERURABSTIMMUNG

1. Auf Antrag der Mitgliederversammlung, des Landesvorstandes, von drei Bezirksversammlungen oder von zehn Prozent der Mitglieder findet eine Mitgliederurabstimmung statt.
2. Der Vorstand darf der Mitgliederurabstimmung keine Vorschläge unterbreiten, die die Kompetenzen der Mitgliederversammlung betreffen.
3. Hierfür schickt der Landesvorstand an alle Mitglieder eine Abstimmungsvorlage. Haben einzelne Mitglieder eine Abstimmungsvorlage ausgearbeitet und wird diese von mindestens zehn Prozent der Mitglieder unterschrieben, so wird diese Abstimmungsunterlage dem Landesvorstand zugeschickt. Dieser ist zur unverzüglichen Weitersendung an alle Mitglieder verpflichtet.
4. Die Abstimmung endet frühestens nach drei Wochen. Das Abstimmungsenddatum (Poststempel oder Eingang der elektronischen Post) ist in der Abstimmungsvorlage mit anzugeben.
5. Eine Stimme ist gültig, wenn sie entweder persönlich unterschrieben ist oder als zertifizierte elektronische Post eingeht.
6. Nur die abgegebenen Stimmen entscheiden. Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet bei der Urabstimmung die einfache Mehrheit. Alle Mitglieder müssen über das Abstimmungsergebnis schriftlich, auf dem Postwege oder elektronisch, informiert werden.
7. Die abgegebenen Stimmen werden im Original aufgehoben bzw. archiviert und können von jedem Mitglied der Initiative eingesehen werden.

Art. 18 RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die zweijährige Amtsdauer des Landesvorstandes mindestens zwei Zuständige für die Rechnungsprüfung, die nicht Mitglieder des Landesvorstandes sind, sowie eine Ersatzperson.
2. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Kassen- und Rechnungsführung der Initiative während und nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und berichten darüber auf der Mitgliederversammlung. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Art. 19
SCHLICHTUNG VON STREITFÄLLEN

1. Alle Streitfälle, die sich zwischen Mitgliedern und Organen der Initiative, den einzelnen Organen oder einzelnen Mitgliedern ergeben sollten, sollen durch das Schiedsgericht entschieden werden.
2. Jede der beiden Streitparteien ernennt jeweils eine nicht direkt betroffene Vertrauensperson. Diese beiden ernennen eine dritte Person, welche den Vorsitz übernimmt. Diese drei Personen bilden das Schiedsgericht.
3. Das Schiedsgericht verfährt im einzelnen Fall nach eigenem Ermessen und bestem Wissen und Gewissen.
4. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Schlichtung des Streites.

Art. 20
SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DER INITIATIVE

1. Die Satzung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung geändert werden. Die Änderungsvorschläge müssen in der Einladung detailliert mitgeteilt werden.
2. Zur Auflösung der Initiative ist eine Vierfünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrags und der den Antrag stellenden Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurde.
3. Im Fall einer Auflösung der Initiative entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze, über die Verwendung des Vermögens. Die nach dem Abschluss der Liquidation verbliebenen Güter müssen aber auf jeden Fall anderen Organisationen ohne Gewinnabsicht übertragen werden, die im selben oder in einem ähnlichen Bereich arbeiten.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Organisation, die im selben oder in einem ähnlichen Bereich arbeitet, als Begünstigte vorzuschlagen.

Art. 21
SCHLUSSBESTIMMUNG

1. Für alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle gelten das Bürgerliche Gesetzbuch und die einschlägigen Bestimmungen.
2. Alle Regelungen dieser Satzung treten am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Für die Zusammensetzung des Landesvorstandes bleibt die bisher gültige Satzung bis zu dessen vorgesehenen Neuwahl aufrecht.